

Neuregelung der Krankenversicherung

Autor(en): **Bachmann, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **60 (1968)**

Heft 9

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neuregelung der Krankenversicherung

In der «Gewerkschaftlichen Rundschau», Heft 4, April 1968, wurden die Leser aufgefordert, zum Artikel von Kollege Dr. W. Siegrist, Basel, Stellung zu nehmen. Kollege Siegrist vertritt die Auffassung, daß ein volles Krankenversicherungsobligatorium zur Zeit in der Schweiz nicht zu verwirklichen wäre, weshalb er einen stufenweisen Ausbau vorsieht. Seine Auffassungen leuchten ein. Es ist sicher richtig, daß heute noch das Vollobligatorium auf viele Widerstände stoßen müßte und eine Armee von Vorurteilen und unsachlichen Schlagworten dagegen mobilisiert würde. Andererseits hat sich aber die Lage in der Krankenversicherung durch das neue Gesetz in den letzten Jahren doch so verschlechtert und verschlechtert sich immer noch mehr, daß die Überzeugung wächst, es gehe auf dem bisherigen Weg, mit den zu vielen stoßenden föderalistischen Unterschieden, nicht mehr. Diese Einsicht wächst vor allem auch im bisher am meisten renitenten Mittelstand. Nehmen wir nur die Einkommensgrenzen für die sogenannten Bestbemittelten. Im Kanton Bern sind sie dank der Uneinigkeit der Kassen besonders niedrig und erfassen sogar kleine Angestellte und Beamte. In andern Kantonen sind sie beträchtlich höher und in wieder anderen wird überhaupt keine Ausscheidung vorgenommen. Die gleichen unverständlichen Unterschiede bestehen auch bei den Arzt- und Spitaltarifen. Böses Blut wird auch dadurch geschaffen, daß die Kassen die Behandlungen durch Chiropraktiker nur in einigen Kantonen bezahlen müssen, in einigen andern, wozu auch wieder der Kanton Bern gehört, aber nicht.

Zudem hat die Fragestellung von Kollege Siegrist durch den letzten Parteitag der SPS doch einen etwas andern Aspekt erhalten. Nachdem nun nicht nur die Christlichsozialen, sondern auch die SPS und wie zu hoffen ist auch der SGB für das Obligatorium eintreten, scheinen dessen Chancen doch nicht mehr so schlecht zu stehen. Auch der gewiß nicht obligatoriumsfreundliche «Bund» sah sich kürzlich veranlaßt, die Ärzte davor zu warnen, durch Übersteigerung ihrer Begehren den Trend zum staatlichen Gesundheitsdienst zu fördern.

Bei der Einführung der Versicherungspflicht stellt sich nun die Frage, soll das Obligatorium wie bei der AHV/IV das *ganze Volk* erfassen oder sollten nur die sogenannten Wenigerbemittelten als versicherungspflichtig erklärt werden. Persönlich lehne ich ein beschränktes Obligatorium vor allem aus zwei Gründen ab.

1. Es wäre unverständlich, wenn nun gerade die SPS und die Gewerkschaften, die sich zum Ziel gesetzt haben, die sozialen Klassenunterschiede zu beseitigen und die darin auch große Erfolge erzielt haben, nunmehr durch eine Initiative die Klassendiskriminierung verfassungsrechtlich verankern wollten. Schon das heutige, in vielen Kantonen bestehende System der vertraglichen Klasseneinteilung mit Bezug auf die Tarife (der von den Ärzten als «Armentarif» bezeichnete

untere Tarif, der Tarif für die oberen Gehaltsklassen und die vom Tarifzwang befreite Behandlung der Bessersituierten) muß als stoßend bezeichnet werden und schafft Unwillen. Wohl wird behauptet, daß bei den «Armentarifen» und den höheren Tarifen kein Unterschied in der Behandlung gemacht werde. Das trifft bei vielen Ärzten auch zu. Die Erfahrung zeigt aber, daß es bei weitem nicht überall so ist. Die Ärzte selbst haben ja seinerzeit die Notwendigkeit, von den Bessersituierten höhere Tarife zu verlangen, damit begründet, daß diese Patienten auch höhere Ansprüche an die Behandlung stellten. Andererseits ist es auch begreiflich, daß in unserem Wirtschaftssystem, wo noch immer das Geld als oberster Wertmaßstab gilt, derjenige, der für eine bestimmte Behandlung mehr zu zahlen hat als ein anderer, entsprechend höhere Ansprüche auf Leistung stellen kann.

Im neuen System soll daher jeder zum gleichen Tarif behandelt werden. Der unterschiedlichen finanziellen Leistungskraft der Versicherten muß durch eine entsprechende Abstufung der Beiträge (wie bei der AHV/IV in Einkommensprozenten) Rechnung getragen werden, wie dies von sozialdemokratischer Seite schon vor Jahren verlangt wurde. Diese prozentuale Abstufung der Beiträge läßt sich aber nur bei einem Obligatorium durchführen.

2. Würden nur die Wenigerbemittelten dem Obligatorium unterstellt, könnten die Besserbemittelten zur Finanzierung der Krankenversicherung gar nicht beigezogen werden. Entweder müßte dann die obligatorische Krankenversicherung von ganz namhaften Beiträgen der öffentlichen Hand leben, was dann erst recht zur Diskriminierung als «Armenversicherung» und entsprechender Schlechterbehandlung der hier Versicherten führen würde. Andernfalls aber müßten die Wenigerbemittelten viel zu hohe Beiträge entrichten, was nicht nur ihre Tragfähigkeit übersteigen würde, sondern auch zu unerwünschten Begehrlichkeiten gegenüber den Kassen führen würde. Es zeigt sich nämlich bereits heute, daß mit den leider unvermeidlichen Beitragserhöhungen der Krankenkassen auch die Einstellung überhand nimmt: «Wenn ich schon so hohe Beiträge zu bezahlen habe, dann will ich aber auch etwas von der Kasse profitieren.»

3. Noch ein Wort zum «Kässeliwesen». Daß Kollege Siegrist als Mitglied des Büros des Krankenkassen-Konkordats die Existenzberechtigung so vieler Mini-Kässeli bejaht, kann man ihm nicht übelnehmen. Als Vorsteher des Amtes für Krankenversicherung des Kantons Basel-Stadt weiß er aber sicher auch, wie bemüht es für einen sozial aufgeschlossenen Menschen ist, sich mit einer Unzahl von kleinen Kassen herumschlagen zu müssen, die ihren Mitgliedern nur ganz ungenügende Leistungen ausrichten. (Man darf nicht übersehen, daß das KUVG nur Mindestleistungen vorschreibt und vor allem die ÖKK Basel auf Grund des kantonalen Obligatoriumsgesetzes viel weitergehende Leistungen gewährt.) Diese kleinen Kassen sind aber auch organisatorisch gar nicht mehr in der Lage, ihre Mitglieder, vor

allem wenn sie in andern Landesgegenden wohnen, richtig zu betreuen. Wir haben schließlich 25 kantonale Arzttarife und eine gar nicht genau feststellbare Zahl von verschiedenen Spitaltarifen. Manchmal erschweren auch sprachliche Schwierigkeiten den Verkehr zwischen diesen kleinen Kassen und ihren in anderen Sprachgebieten wohnenden Versicherten. Eine Umstrukturierung der Versicherungsträger, wie dies ja auch vom letzten Parteitag der SPS verlangt wurde, ist heute nicht mehr zu umgehen.

J. Bachmann, Bern

Der Beitragsbedarf der deutschen Rentenversicherung bis 1978

Was Arbeiter und Angestellte voraussichtlich bezahlen müssen

«Mit freundlicher Erlaubnis der Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden entnehmen wir den nachstehenden Artikel der deutschen Zeitschrift «Arbeit und Sozialpolitik», Doppelheft 4/5 – 1968. Wenn er sich auch ausschließlich auf Finanzierungsprobleme der deutschen Rentenversicherung bezieht, vermag er unsere Leser sicher zu interessieren, besonders im Zusammenhang mit der Diskussion um den Ausbau unserer AHV zur Volkspension mit für sich allein existenzsichernden Renten, und im Zusammenhang mit den Besprechungen zur Einführung der dynamischen Rente. Die Diskussion um diese Probleme vernachlässigt ganz wichtige Aspekte, wenn sie sich nicht auch auf die Beitrags- und Finanzierungsfragen erstreckt. Der Artikel vermittelt jedenfalls wichtige Einsichten inbezug auf den Finanzbedarf bei einem entsprechenden Ausbau der AHV-IV.»

Redaktion der
«Gewerkschaftlichen Rundschau.»

Sehen wir einmal davon ab, daß die Renten am Ende des ersten Jahrzehnts der Rentenreform für ein 40-jähriges Versicherungsleben statt der erhofften Renten von 60 Prozent nur 45 Prozent der letzten oder vergleichbaren Bezüge erreichen, so war dieses Jahrzehnt für die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung außerordentlich glücklich:

Der Beitragssatz von 14 Prozent konnte dank ungewöhnlich günstiger Umstände und des rentensenkenden time-lag gehalten und ein Vermögen von fast 28 Md. DM angesammelt werden.

Jetzt nähern wir uns den 70ern, die – was die Finanzen der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten betrifft – nicht rosig aus-